

Entscheidung Nr. 187/2025/2026
Spiel: 1. FC Nürnberg – SpVgg Greuther Fürth
Datum: 07.12.2025

16.02.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 16.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Nürnberg e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 33.750,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Nürnberg e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 11.250,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein 1. FC Nürnberg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Nürnberg e.V.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Nürnberg e.V.

06.02.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Nürnberg und der SpVgg Greuther Fürth am 07.12.2025 in Nürnberg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Nürnberg e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 33.750,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Nürnberg e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 11.250,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein 1. FC Nürnberg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Nürnberg e.V.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie schriftliche Stellungnahme des Vereins 1. FC Nürnberg.

Ergänzende Begründung:

Im Fanblock von Nürnberg wurden während des Spiels folgende pyrotechnischen Gegenstände entzündet:

6. Spielminute	5 Bengalische Feuer und 2 Rauchfackeln
8. Spielminute	2 Bengalische Feuer
9. Spielminute	1 Rauchfackel
11. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
13. Spielminute	3 Bengalische Feuer
15. Spielminute	1 Rauchfackel
18. Spielminute	3 Bengalisches Feuer
20. Spielminute	1 Rauchfackel
21. Spielminute	2 Bengalische Feuer und 1 Rauchfackel
22. Spielminute	1 Rauchfackel
35. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
42. Spielminute	3 Bengalische Feuer 2 Rauchfackeln
Kurz vor Beginn 2 HZ	1 Bengalisches Feuer
47. Spielminute	3 Bengalische Feuer
48. Spielminute	9 Bengalisches Feuer
51. Spielminute	2 Rauchtöpfe
52. Spielminute	1 Rauchtopf
54. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
57. Spielminute	5 Bengalische Feuer
59. Spielminute	2 Rauchtöpfe
61. Spielminute	2 Bengalische Feuer und 2 Rauchtöpfe
64. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
67. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
75. Spielminute	2 Bengalische Feuer
81. Spielminute	4 Bengalische Feuer und 1 Rauchtopf
64. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
89. Spielminute	4 Bengalische Feuer
90.+2 Spielminute	2 Bengalische Feuer und 1 Rauchtopf
Nach Spielende	1 Rauchfackel

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Aufgrund der Täteridentifizierung (Pyrotechnik) reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 45.000,- Euro gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie hier um 25 Prozent. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 33.750,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 20.02.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –